



# Sportgemeinschaft Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V.



## Nutzungsordnung Vereinsbus

### Vorbemerkungen

Um den Vereinszweck und die Vereinsaufgaben zu erfüllen, insbesondere für Fahrten zu Wettkämpfen, Camps, Auftritten, Punkt- oder Pokalwettbewerben besser bewältigen zu können stellt die SG Blau Weiß Beelitz Ihren Mitgliedern ein vereinseigenes Fahrzeug zur Verfügung. Das Fahrzeug dient grundsätzlich der Personenbeförderung mit Gepäck. Jedes Mitglied ab 25 Jahren ist berechtigt das Fahrzeug zu führen.

### 1. Anmeldung zur Nutzung und Vergabe des Fahrzeugs

Termine für die Nutzung müssen durch den Abteilungsleiter beim Fahrzeugwart angemeldet werden. Dieser trägt die Termine in einen Kalender ein, welcher auf Wunsch für jedes Mitglied zur Einsicht freigegeben wird. Über die Vergabe entscheidet der Fahrzeugwart in Absprache mit dem Vorstand. Vorrang haben Fahrten zu Wettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich sowie längere außergewöhnliche Fahrten vor regelmäßigen Fahrten im näheren Umkreis. Erst zum gewünschten Termin kein Bedarf aus dem Kinder- und Jugendbereich angemeldet ist, kann das Fahrzeug für andere Nutzer bereitgestellt werden. Private Nutzungen außerhalb des in den Vorbemerkungen definierten Nutzungsbereiches bedarf eines Beschlusses durch den Vorstand.

### 2. Nutzung des Fahrzeugs und Kosten

Es wird das an Bord befindliche Fahrtenbuch geführt. Darin eingetragen sind Datum, Name des Fahrers, Name der Mannschaft, Zielort und Name der Veranstaltung. Der Kilometerstand sowie Abfahrt und Rückkehr. Das Tanken ist mit Betrag und Literangabe ebenfalls zu erfassen.

Vor Antritt der Fahrt hat sich der Fahrer vom einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Eventuelle Mängel sollten im Übergabeprotokoll erfasst werden. Der Fahrzeugwart wird alle Übergabeprotokolle abheften und auf Wunsch dem Vorstand vorlegen.

Das Rauchen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafen von bis zu 500 EUR durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Das Transportieren von Gefahrgut ist verboten. Die Nutzer dürfen keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen.

Das Fahrzeug darf nur von Vereinsmitgliedern gefahren werden.

Für private Nutzung durch Vereinsmitglieder, berechnet der Verein eine Kilometerpauschale von 0,50 EUR. Über den Betrag wird vom Kassenwart eine separate Rechnung erstellt.

Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt in einem gereinigten Zustand am Standplatz. Gereinigt ist festgelegt als, sorgfältig ausgefegt. Alle Gegenstände der Nutzer und jeglicher Abfall ist aus allen Ablagen zu entfernen. Das Fahrzeug ist bei der Übergabe voll betankt. Getankt wird direkt vor der Abgabe in Beelitz. Der Fahrzeugwart und der Nutzer unterschreiben das Übergabeprotokoll.

Der Fahrzeugwart wird die regelmäßige, den Serviceintervallen des Fahrzeuges vorgeschriebenen Werkstattbesuche sicherstellen. Das Fahrzeug darf nur in technisch einwandfreiem Zustand an die Nutzer übergeben werden.

### **3. Standplatz des Fahrzeuges**

Der Standplatz des Fahrzeuges ist Heidelandstr. 15, 14547 Beelitz im Hof von Patrick Westphahl

### **4. Versicherung**

Die SG Blau Weiß Beelitz hat für das Fahrzeug eine KFZ-Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 100.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen. Eine Kopie der Police liegt den Fahrzeugpapieren bei.

Weiterhin besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR Und eine Teilkaskoversicherung in Höhe von 150 EUR Selbstbeteiligung.

### **5. Haftung**

Die SG Blau Weiß Beelitz haftet gegenüber dem Nutzer nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung.

Die SG Blau Weiß Beelitz verpflichtet sich den für das Fahrzeug vorgeschriebenen Service, in den vorgegebenen Serviceintervallen in der Fachwerkstatt durchführen zu lassen.

Bei einem technischen defekt während der Nutzung, trägt die SG Blau Weiß Beelitz die Instandsetzungskosten. Reparaturen, die während des Einsatzes notwendig sind, um den Betrieb und die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges sicherzustellen, dürfen bis zu einer Höhe von 200 EUR ohne Rückfrage in Auftrag gegeben werden. Reparaturen über 200 EUR sind vom Fahrzeugwart zu genehmigen. Weitere Kosten, die durch den Ausfall des Fahrzeuges entstehen, werden nicht durch den Verein übernommen.

Sollten für private Nutzer (Vereinsmitglieder) die abgeschlossenen Versicherungen nicht ausreichend sein, so sind weitergehende Versicherungen vom Nutzer selbst abzuschließen. Der Nutzer haftet in jedem Fall für Schäden, die durch einen nicht berechtigten Fahrer oder während eines nicht genehmigten Einsatzes eingetreten sind.

Sollte es zu Schäden am Fahrzeug kommen, behält sich der Vorstand die Entscheidung vor die Selbstbeteiligung dem Nutzer in Rechnung zu stellen bzw. der Abteilung als Kosten zu belasten. Dies gilt insbesondere für selbstverschuldete Unfälle und Schäden die durch Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht werden.

Für die mit diesem Fahrzeug begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsverstöße hatet in jedem Fall der Nutzer/Fahrer selbst.

### **6. Anerkenntnis**

Diese Nutzungsordnung erkennt der Nutzer und Fahrer durch die Unterschrift des Übergabeprotokolles an.

Die Nutzungsordnung ist den Fahrzeugpapieren im Fahrzeug beigelegt.